

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde von X gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird

1. soweit sie sich gegen die Berichterstattung des ORF in seinem Fernsehprogramm vom 15.06.2014 und in seinem Hörfunkprogramm vom 25.07.2014 richtet gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014, wegen Verspätung zurückgewiesen, und
2. hinsichtlich der Berichterstattung des ORF in seinem Hörfunkprogramm Radio Kärnten vom 02.11.2014 gemäß §§ 35 und 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G wegen fehlender Beschwerdelegitimation zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit am 19.11.2014 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben erhob X (im Folgenden: der Beschwerdeführer) Beschwerde an die KommAustria wegen unrichtig erfolgter Berichterstattung in verschiedenen, zum Teil nicht näher präzisierten Sendungen der ORF Hörfunk- und Fernsehprogramme.

Die Beschwerde richtete sich zunächst gegen die Berichterstattung in der am 15.06.2014 im Fernsehen ausgestrahlten Pressestunde. In dieser habe die Moderatorin der Sendung fälschlich festgestellt, dass ihr Gast, Justizminister Dr. Wolfgang Brandstetter, seit einem Jahr im Amt wäre, obwohl dieser erst am 16.12.2013 zum Bundesminister ernannt worden sei. Hierüber habe der Beschwerdeführer auch den Generaldirektor des ORF, Dr. Alexander Wrabetz, schriftlich informiert.

Des Weiteren bemängelte der Beschwerdeführer eine hinsichtlich ihres Ausstrahlungszeitpunktes nicht näher bezeichnete Hörfunksendung vom 25.07.2014, in der über Testamentsfälschungen im BG Dornbirn insofern unrichtig berichtet worden sei, als der Tatort in das BG Feldkirch verlegt worden sei. Am selben Tag sei zudem im Nachtjournal um 22:00 Uhr von der Radiomoderatorin fälschlich das LG Feldkirch als Tatort genannt worden.

Der dritte Beschwerdepunkt betraf Hörfunksendungen im Lokalprogramm für Kärnten vom 02.11.2014. Hier seien als Orte eines Brandes unrichtiger Weise erst Landskron und später an diesem Tag Pogöriach genannt worden, obwohl der Brand – wie etwa die Kleine Zeitung richtig vermeldet habe – eigentlich in St. Georgen geschehen sei.

Der Beschwerdeführer erklärte zu allen drei Beschwerdepunkten, dass diese seines Erachtens im Lichte des Gewährleistungsrechts auf Grundlage des ABGB zu beurteilen seien und jeweils Rechtsverletzungen darstellten. Abschließend ersuchte er um Erledigung der Beschwerde durch die KommAustria.

Mit Schreiben vom 02.12.2014 informierte die KommAustria den Beschwerdeführer zunächst über die gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die Erhebung einer Beschwerde wegen Verletzung des ORF-Gesetzes, etwa über die für die Erhebung von Beschwerden zu beachtenden Fristen. Ferner forderte die KommAustria den Beschwerdeführer mittels Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) auf, jenen Grund näher darzulegen, auf den er seine Beschwerdelegitimation im Sinne des zitierten § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G stütze, sowie auch jene dem ORF-Gesetz entspringende Verpflichtung zu konkretisieren, welche er als durch die geschilderte (unrichtige) Berichterstattung verletzt erachte. Hierfür wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von einer Woche ab Zustellung eingeräumt, wobei er auf die Rechtsfolge einer Zurückweisung bei fruchtlosem Verstreichen der Frist hingewiesen wurde.

Laut Rückschein erfolgte am 04.12.2014 die Hinterlegung zur Abholung des Schreibens der KommAustria beim zuständigen Postamt, sodass die einwöchige Frist zur Behebung der Mängel am 11.12.2014 (Nichteinrechnung des Postlaufs) endete.

Am 12.12.2014 langte bei der KommAustria ein mit Poststempel vom 11.12.2014 versehenes Schreiben des Beschwerdeführers ein. Darin erklärte dieser hinsichtlich der in seinem ersten Schreiben dargestellten Berichterstattung ausdrücklich Beschwerde erheben zu wollen und den Hinweis der KommAustria auf die Beschwerdefristen nach § 36 Abs. 3 ORF-G zur Kenntnis zu nehmen. Hinsichtlich der Beschwerdelegitimation und der konkreten Rechtsverletzung führte der Beschwerdeführer aus, sich auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zu berufen, da er unmittelbar in seinen aus § 4 Abs. 4 ORF-G erwachsenden Rechten geschädigt worden sei, wonach Informationssendungen (Nachrichten) sich durch hohe Qualität auszeichnen haben. Von einer solchen Qualität habe jedoch bei den in Beschwerde gezogenen Sendungen keine Rede sein können.

Diese Sendungen hätten sowohl dem Postulat einer ordnungsgemäßen Recherche nach § 10 Abs. 5 2. Satz ORF-G widersprochen, als auch dem in § 4 Abs. 8 ORF-G normierten Verhaltenskodex für journalistische Tätigkeit, dem zufolge auf die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 12 ORF-G ausdrücklich Bedacht zu nehmen sei. Abschließend hielt der Beschwerdeführer fest, dass die journalistische Berufsausübungsfreiheit nach § 32 Abs. 1 ORF-G nicht zur sprichwörtlichen „Narrenfreiheit“ verkommen dürfe.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdeführers, insbesondere zu den Sendetagen der in Beschwerde gezogenen Sendungen, beruhen auf dessen Ausführungen in seinen Schreiben vom 17.11.2014 sowie vom 11.12.2014. Die Feststellungen zur Zustellung des Mängelbehebungsauftrags der KommAustria sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf dem der KommAustria übermittelten Rückschein und dem Poststempel des Schreibens des Beschwerdeführers vom 11.12.2014.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs.3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

3.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) Der Österreichische Rundfunk hat von allen seinen Sendungen und Online-Angeboten Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Regulierungsbehörde hat er dieser die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies hat er jeder Person, die daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.“

3.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die gegenständliche Beschwerde wurde am 19.11.2014 eingebracht bzw. langte an diesem Tag bei der KommAustria ein. Sie richtet sich in ihren ersten beiden Beschwerdepunkten gegen die unrichtige bzw. fehlerhafte Berichterstattung in Sendungen des Fernsehens bzw. des Hörfunks des ORF, welche am 15.06.2014 und am 25.07.2014 ausgestrahlt worden sind. In ihrem dritten Beschwerdepunkt wendet sie sich gegen am 02.11.2014 in Hörfunksendungen ausgestrahlte Informationen.

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 ORF-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-Gesetzes einzubringen, widrigenfalls diese wegen Verspätung zurückzuweisen sind.

Da die im Rahmen der ersten beiden Beschwerdepunkte bemängelten Sendungen weit länger als sechs Wochen vor der Beschwerdeeinbringung, nämlich etwa fünf bzw. vier Monate davor ausgestrahlt worden sind, war die Beschwerde folglich wegen Verspätung gemäß Abs. 3 leg. cit. zurückzuweisen.

Damit sind die weiteren Beschwerdevoraussetzungen im Folgenden nur mehr hinsichtlich des dritten Beschwerdepunktes zu prüfen, der sich auf eine behauptete Rechtsverletzung bezieht, die innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist und damit noch rechtzeitig geltend gemacht wurde.

3.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt sich explizit auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und begründet dies im Wesentlichen damit, dass er durch die unrichtige Berichterstattung in seinem aus § 4 Abs. 4 ORF-G erwachsenden Recht auf hohe Qualität in Informationssendungen des ORF „unmittelbar“ geschädigt worden sei.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 325).

Den erwähnten Beispielen geschützter rechtlicher Interessen ist gemein, dass sie jeweils die Rechtssphäre des Betroffenen unmittelbar berühren. Demgegenüber führte der Beschwerdeführer aus, dass er durch die unrichtige Berichterstattung in seinem aus § 4 Abs. 4 ORF-G erwachsenden Recht auf hohe Qualität in Informationssendungen des ORF „unmittelbar“ geschädigt worden sei. Mit diesem Vorbringen legt der Beschwerdeführer jedoch nicht dar, inwieweit er durch diese in der allenfalls fehlerhaften Berichterstattung zum Ausdruck kommende „schlechte Qualität“ einer Informationssendung denkmöglich unmittelbar geschädigt sein könnte. Anders formuliert, kann die Behörde nicht erkennen, welcher unmittelbare Schaden dem Beschwerdeführer entstehen könnte, wenn der Ort eines in Kärnten geschehenen Brands zweimal falsch bezeichnet wird. Vielmehr ergibt sich aufgrund des Beschwerdevorbringens, dass durch die behauptete Rechtsverletzung keine

unmittelbare in seiner Rechtssphäre liegende Schädigung herbeigeführt werden kann (vgl. dazu KommAustria 20.12.2012, KOA 11.210/12-025).

Darüber hinaus begründet die Bestimmung gemäß § 4 Abs. 4 ORF-G kein subjektives Recht des Einzelnen bzw. keinen individuellen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Qualitätsniveau in Informationssendungen, zumal es sich hierbei um eine programmatische Leitlinie bzw. Zielbestimmung im Programmauftrag für den ORF handelt (vgl. dazu BKS 06.09.2004, GZ 611.928/0008-BKS/2004). Gleiches ist auch für den Verweis des Beschwerdeführers auf § 10 Abs. 5 2.Satz ORF-G festzuhalten (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 334f).

Soweit der Beschwerdeführer schließlich den in § 4 Abs. 8 ORF-G genannten Verhaltenskodex für journalistische Tätigkeit bei der Gestaltung des Inhaltsangebots erwähnt, kann auch hieraus kein dem Beschwerdeführer als Konsument zuzugestehendes rechtliches Interesse abgeleitet werden, welches einen subjektiven Rechtsanspruch begründen könnte.

Eine im Bereich des Möglichen liegende unmittelbare Schädigung wurde somit nicht dargelegt.

Zum Beschwerdevorbringen ist daher generell auszuführen, dass in der bloßen Behauptung eines Rechts auf ein gesetzmäßiges Programm bzw. der nicht gesetzmäßigen Programmausstrahlung eine unmittelbare Schädigung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G nicht erblickt werden kann (vgl. dazu KommAustria 30.04.2013, KOA 11.210/13-005 unter Verweis auf: RFK 01.02.1985, RfR 1985, 34; RFK 11.12.1987, RfR 1991, 33; RFK 15.04.1997, RfR 1997, 28; Twaroch-Buchner, Rundfunkrecht in Österreich⁵, 210).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 8. Jänner 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)